

1. Sachverhalt¹

Die 14-jährige Schülerin A will den konfliktbehafteten Familien ihrer getrennten Eltern entfliehen. Aus diesem Grund hegt sie seit längerem den Plan, eine Straftat zu begehen, um inhaftiert zu werden.

Während einer Unterrichtsstunde sticht A deshalb dem vor ihr sitzenden Mitschüler B ein Messer kräftig zwischen Wirbelsäule und Schulterblatt in den Rücken. Dabei ist ihr bewusst, dass B nicht mit einem Angriff rechnet und sich folglich nicht zur Wehr setzen kann. Diesen Umstand möchte sie sich gerade zunutze machen. Bei dem Messerstich geht es A darum, B – dem gegenüber sie weder positive noch negative Gefühle empfindet – erheblich zu verletzen. Dass B an seinen Verletzungen sterben könnte, nimmt sie billigend in Kauf, um ihr Ziel, ins Gefängnis zu kommen, sicher zu erreichen. Nach dem Stich zieht A das Messer sofort wieder heraus. B erleidet durch den Messerstich schwerwiegende Verletzungen im Bereich des Rückenmarks. Er äußert zunächst überrascht, dass er seine Beine nicht mehr spüren kann, und sackt sodann mit dem Oberkörper auf den Tisch, wobei sich ein großer werdender Blutfleck auf seinem Rücken bildet. Folglich erkennt A, dass sie B schwer verletzt, nicht aber getötet hat. Sie ist zufrieden, ihren Tatplan verwirklicht zu haben und davon überzeugt, wegen dieser Tat ins Gefängnis zu kommen. A bleibt

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

Januar 2023

„Ich will ins Gefängnis!“-Fall

Rücktritt / Außertatbestandliche Zielerreichung

§ 24 Abs. 1 StGB

famos-Leitsätze:

1. Ein strafbefreiender Rücktritt vom unbeendeten Versuch ist auch dann noch möglich, wenn der Täter von weiteren Handlungen absieht, weil er ein außertatbestandliches Ziel bereits erreicht hat.
2. Auch in Fällen der außertatbestandlichen Zielerreichung kommt es für die Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch allein darauf an, ob der Täter nach der letzten Ausführungshandlung den Erfolgseintritt für möglich hält.

BGH, Beschluss vom 11. Januar 2022 – 6 StR 431/21;

daher teilnahmslos mit dem Messer in der Hand an ihrem Platz stehen und sticht nicht weiter auf B ein.

Das LG verurteilt A wegen versuchten Mordes (§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB²) in Tateinheit (§ 52) mit gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5). A legt daraufhin Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das Problem des Falles liegt darin, ob A bereits dadurch strafbefreiend vom versuchten Mord zurückgetreten ist, dass sie nicht weiter auf B einstach. Ein bloßes Absehen von der weiteren Tatausführung kann nur bei Vorliegen eines unbeendeten Versuchs gemäß § 24

² Alle folgenden Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

Abs. 1 S. 1 Alt. 1 zu einer Strafbefreiung führen.³ Ein unbeendeter Versuch ist gegeben, wenn der Täter davon ausgeht, noch nicht alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben.⁴ Da A unmittelbar nach dem Messerstich erkannte, dass sie B nicht tödlich verletzt hat, ging sie davon aus, noch nicht alles ihrerseits Erforderliche getan zu haben, um den Tod des B herbeizuführen. Demnach wäre grundsätzlich von einem unbeendeten Versuch auszugehen. Sofern man das Nicht-weiter-Einstechen auf B als Aufgabe der weiteren Tatausführung einstufen würde, läge ein Rücktritt vom unbeendeten Versuch nach § 24 Abs. 1 Alt. 1 vor.

An der Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts lässt sich hier jedoch zweifeln, wenn man bedenkt, dass das eigentliche Ziel der A ihre Inhaftierung war. A war sich nach dem Messerstich sicher, dieses Hauptziel bereits erreicht zu haben, weshalb für sie kein Grund mehr bestand, weiter zu handeln. Folglich stellt sich die Frage, ob und wie sich eine **außertatbestandliche Zielerreichung** des Täters auf die Möglichkeit eines strafbefreienden **Rücktritts** auswirkt.⁵ Die Problematik kann dabei an verschiedenen Stellen der Rücktrittsprüfung relevant werden.

Nach h.M. ist zunächst zu prüfen, ob ein fehlgeschlagener Versuch gegeben ist.⁶ Im Falle eines Fehlschlags scheidet nach der h.M. ein Rücktritt aus, weil der Täter eine weitere Tatausführung für unmöglich hält. Folglich braucht er diese auch nicht mehr aufzugeben.⁷ Uneinigkeit besteht allerdings dahin gehend, ob bei dem Merkmal der Tatausführung auf den einzelnen Akt oder ein zusammenhängendes Tatgeschehen ab-

zustellen ist. Nach der teilweise im Schrifttum vertretenen Einzelakttheorie⁸ ist jede vom Täter für erfolgsgauglich gehaltene Handlung, die aber nicht zum Tatbestandserfolg führt, als eigenständiger Versuch anzusehen.⁹ Ein Fehlschlag liegt hiernach bereits dann vor, wenn es dem Täter nicht gelingt, durch diesen Akt den Erfolg herbeizuführen. In unserem Fall hielt es A für möglich, B durch einen einzigen Messerstich in den Rücken zu töten. Da B durch diesen Akt jedoch nicht gestorben und der Erfolg damit nicht eingetreten ist, würden Vertreter dieser Ansicht bereits einen fehlgeschlagenen Versuch annehmen. Auf das Problem der Rücktrittsmöglichkeit bei außertatbestandlicher Zielerreichung käme es somit im Rahmen der Einzelakttheorie gar nicht erst an.¹⁰

Demgegenüber ist im Rahmen der rücktrittsfreundlicheren Gesamtbetrachtungslehre allein auf die Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung abzustellen.¹¹ Ein fehlgeschlagener Versuch liegt erst dann vor, wenn der Täter in diesem Zeitpunkt glaubt, keine Möglichkeit mehr zu haben, den Erfolg im zeitlichen Zusammenhang mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen.¹² A hielt das Messer nach dem Stich gegen B noch in der Hand, wobei sie zutreffend erkannte, dass B noch lebte. Es wäre A damit aus ihrer Sicht weiterhin möglich gewesen, auf B einzustechen und in zeitlicher Nähe dessen Tod herbeizuführen. Dieser Ansicht folgend könnte ein Fehlschlag somit zu verneinen sein.

³ *Cornelius*, in BeckOK, StGB, 55. Ed., Stand 01.11.2022, § 24 Rn. 43; *Hoffmann-Holland*, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 24 Rn. 49.

⁴ *Heger/Petzsche*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 33.

⁵ *Cornelius*, in BeckOK (Fn. 3), § 24 Rn. 25.

⁶ *Cornelius*, in BeckOK (Fn. 3), § 24 Rn. 11; *Hoffmann-Holland*, in MüKo (Fn. 3), § 24 Rn. 52; *Murmann*, JuS 2021, 385, 387.

⁷ *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 24 Rn. 9 f.

⁸ *Geilen*, JZ 1972, 335, 339; *Haas*, ZStW 123 (2011), 226, 247.

⁹ *Hoffmann-Holland*, in MüKo (Fn. 3), § 24 Rn. 58; zur Einzelakttheorie auch [Freiesleben/Zeis, famos 11/2011, 1, 1 f.](#)

¹⁰ *Cornelius*, in BeckOK (Fn. 3), § 24 Rn. 26.

¹¹ Ständige Rspr. seit BGHSt 33, 295, 298; *Puppe*, NStZ 1986, 14; *Roxin*, JR 1986, 424, 425 f.; *Zaczyk*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 24 Rn. 14.

¹² Vgl. etwa BGHSt 39, 221, 228; 41, 368, 369; BGH NStZ 2015, 26; *Rengier*, Strafrecht AT, 14. Aufl. 2022, § 37 Rn. 15.

Vereinzelte Stimmen innerhalb der Gesamtbetrachtungslehre würden hier aber dennoch einen solchen annehmen. Sie ordnen das Problem der außertatbestandlichen Zielerreichung in die Fallgruppe der Sinnlosigkeit der weiteren Tatausführung ein.¹³ Die Fallgruppe der Sinnlosigkeit wird ihrerseits überwiegend als Sonderkonstellation des fehlgeschlagenen Versuchs anerkannt.¹⁴ Der Täter erkennt in dieser Konstellation zwar, dass er die Tat faktisch weiterführen könnte, dies stellt für ihn jedoch keine attraktive Option mehr dar.¹⁵ Eine weitere Ausführung der Tat ist unter anderem dann nicht mehr sinnvoll, wenn das Tatobjekt hinter den Erwartungen des Täters zurückbleibt.¹⁶ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Täter einen hohen Geldbetrag stehlen will, sich aber statt der erwarteten Summe nur wenige Münzen in dem aufgebrochenen Tresor befinden, mit denen der Täter nichts anfangen kann, so dass er darauf verzichtet, sie mitzunehmen.¹⁷ Begründet wird die Einordnung der außertatbestandlichen Zielerreichung in die Fallgruppe der Sinnlosigkeit damit, dass es in derartigen Konstellationen an einem Gesinnungswandel des Täters fehlt.¹⁸ Aus Tätersicht ergebe die weitere Tatausführung dann ebenfalls keinen Sinn mehr. Da A hier davon überzeugt war, ihr Ziel der Inhaftierung bereits erreicht zu haben, erwies sich ein weiteres Einstecken auf B für sie nicht mehr als sinnvoll. Der Versuch wäre somit bereits fehlgeschlagen und ein Rücktritt ausgeschlossen.

Die h.M. lehnt allerdings in Fällen, in denen ein außertatbestandliches Ziel bereits er-

reicht wurde, einen Fehlschlag des Versuchs ab. Demnach sind im weiteren Verlauf der Rücktrittsprüfung die Anforderungen an das Rücktrittsverhalten im Rahmen der **Abgrenzung zwischen dem beendeten und unbeendeten Versuch** zu erläutern. Ein beendeter Versuch gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 liegt nach der sog. Lehre vom Rücktrittshorizont vor, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung der Überzeugung ist, alles seinerseits Erforderliche für den Erfolgseintritt getan zu haben.¹⁹ Um strafbefreiend zurücktreten zu können, muss der Täter hier aktive Gegenmaßnahmen vornehmen, um den Erfolgseintritt zu verhindern.²⁰ In unserem Fall hat das LG einen beendeten Versuch angenommen. A habe die schweren Verletzungen des Mitschülers erkannt. Dabei sei ihr bewusst gewesen, eine derart schwere Straftat begangen zu haben, dass sie ins Gefängnis kommen würde. Aus ihrer Sicht habe sie damit, gemessen an ihrem Rücktrittshorizont, alles Erforderliche getan, um ihr Ziel zu erreichen. Ein Rücktritt durch bloßes Aufgeben der weiteren Tatausführung ist damit nicht möglich, wenn man – wie das LG – bei der Bewertung des Rücktrittshorizonts auch die subjektiven Zielvorstellungen des Täters mit einbezieht.

Wird für die Beurteilung dagegen allein auf den objektiven Taterfolg abgestellt, ist vorliegend ein unbeendeter Versuch anzunehmen. A hatte noch nicht alles aus ihrer Sicht Erforderliche getan, um den Tod des B herbeizuführen. Um vom versuchten Mord zurückzutreten, hätte sie daher i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgeben müssen. Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass A glaubte, ihr außertatbestandliches Ziel, inhaftiert zu werden, bereits erreicht zu haben. Mehrere Senate des BGH hatten früher die Möglich-

¹³ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 11; Kühl (Fn. 7), § 16 Rn. 15; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 28 Rn. 111; andere Auffassung dagegen bei Cornelius, in BeckOK (Fn. 3), § 24 Rn. 15, 31 ff.

¹⁴ Cornelius, in BeckOK (Fn. 3), § 24 Rn. 14; Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 3), § 24 Rn. 67.

¹⁵ Murmann, JuS 2021, 385, 391.

¹⁶ Rengier (Fn. 12), § 37 Rn. 25.

¹⁷ Bsp. nach Rengier (Fn. 12), § 37 Rn. 25.

¹⁸ Ceffinato, JR 2016, 620, 623.

¹⁹ Murmann (Fn. 13), § 28 Rn. 137; zum beendeten Versuch ausführlicher [Karrasch/Fitzke, famos 03/2011, 1, 1 f.](#)

²⁰ Heger/Petzsch, in Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 24 Rn. 43.

keit des Rücktritts in Konstellationen der außertatbestandlichen Zielerreichung abgelehnt.²¹ Seit der Entscheidung des Großen Senats im sog. „Denkzettel-Fall“²² nimmt der BGH jedoch an, dass ein Rücktritt vom unbeeendeten Versuch auch in den Fällen möglich sein soll, in denen der Täter von weiteren Handlungen absieht, weil er sein außertatbestandliches Handlungsziel bereits erreicht hat. In diesem Fall stach der Täter auf sein Opfer ein, um ihm einen Denkzettel zu verpassen. Da er dem Opfer durch den Stich hinreichend klar gemacht hatte, dass er keinerlei Gegenwehr dulde, ließ er anschließend von diesem ab. Der Große Senat bejahte die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts mit der Begründung, dass die Tat i.S.d. § 24 Abs. 1 nur tatbestandsmäßige Handlungen und den tatbestandsmäßigen Erfolg umschreibt.²³ Deshalb seien etwaige außertatbestandliche Handlungsziele außer Acht zu lassen. Das Gesetz honoriere den Verzicht auf ein mögliches Weiterhandeln und erschöpfe sich seinem Wortsinn nach in der Forderung, ein bestimmtes äußeres Verhalten zu erbringen. Ebenso müsse die Möglichkeit für einen Rücktritt aus Gründen des Opferschutzes so lange wie möglich aufrechterhalten werden.²⁴

Dem BGH folgend argumentieren einige Vertreter in der Lit. zudem, dass es nicht billig sei, in Fällen der außertatbestandlichen Zielerreichung einen hinsichtlich des Tatbestandserfolgs mit *dolus eventualis* handelnden Täter schlechter zu stellen als einen mit *dolus directus* handelnden.²⁵ Letzterer könne nämlich vom unbeeendeten Versuch ohne weiteres durch Aufgeben der weiteren Tatausführung zurücktreten. Zuletzt wird angeführt, dass bei Nichtanwendung der den Täter begünstigenden Vorschrift des § 24 das

Analogieverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG verletzt würde.²⁶ Die Norm des § 24 spreche von der Aufgabe der weiteren Tatausführung, nicht aber von der Aufgabe der Tat.

Dagegen wird in der Lit. überwiegend vertreten, dass ein Rücktritt vom unbeeendeten Versuch nach Erreichen eines außertatbestandlichen Handlungsziels nicht mehr möglich ist.²⁷ Jedoch wird dies unterschiedlich begründet. Teilweise wird auf die fehlende Freiwilligkeit des Rücktritts abgestellt.²⁸ Ein Täter, der sein Handlungsziel bereits erreicht hat, sei in seiner Entscheidungsfindung nicht mehr frei, sondern füge sich den durch die Zielerreichung gekennzeichneten Umständen. Andere fordern dagegen für das Kriterium des Aufgebens der Tat einen honorierbaren Verzicht.²⁹ Ein Täter, der bereits alle Ziele erreicht hat, müsse jedoch auf nichts verzichten. Es fehle mithin an einer subjektiven Umkehr, weshalb kein Aufgeben der Tat anzunehmen sei. Ebenso wird angeführt, dass der Vorsatz mit Erreichen des primären, außertatbestandlichen Handlungsziels verbraucht sei.³⁰ Die Tat – d.h. die tatbestandsmäßige Handlung und der Vorsatz diesbezüglich – könne der Täter folglich nicht mehr aufgeben, weil er den Vorsatz nicht mehr habe.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die auf eine Sachrüge gestützte Revision der A hat Erfolg. Das Urteil des LG wird aufgehoben. Der BGH verweist die Sache gem. § 354 Abs. 2 S. 1 StPO zur neuen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes LG zurück.

²¹ BGH BeckRS 1986, 31101143; 1987, 31101266; NJW 1990, 522; NStZ 1992, 536.

²² BGHSt 39, 221.

²³ BGHSt 39, 221, 230.

²⁴ BGHSt 39, 221, 232.

²⁵ Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 3), § 24 Rn. 86.

²⁶ Cornelius, in BeckOK (Fn. 3), § 24 Rn. 31; zustimmend Bülte, ZStW 122 (2010), 550, 573.

²⁷ Ceffinato, JR 2016, 620, 622; Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 24 Rn. 11; Roxin, JZ 1993, 894, 896; Zaczyk, in NK (Fn. 11), § 24 Rn. 53.

²⁸ Puppe, JZ 1993, 358, 362; vgl. auch Jäger, NStZ 2022, 349, 351.

²⁹ Kühl (Fn. 7), § 24 Rn. 12.

³⁰ Roxin, JZ 1993, 894, 896.

Nach Auffassung des 6. Strafsenats hat das LG die Ablehnung eines strafbefreienden Rücktritts vom versuchten Mord rechtsfehlerhaft begründet. Es habe rechtsirrig einen beendeten Versuch angenommen. Zur Begründung verweist der BGH auf die in der Entscheidung zum „Denkzettel-Fall“ entwickelten Grundsätze. Ein strafbefreiender Rücktritt vom unbeeendeten Versuch sei demnach auch dann möglich, wenn der Täter nur deshalb von weiteren Handlungen absieht, weil er sein außertatbestandliches Handlungsziel bereits erreicht hat. Für die Voraussetzungen eines strafbefreienden Rücktritts komme es allein darauf an, ob der Täter nach der zuletzt vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs noch für möglich hält. Dem Urteil ließen sich zu dem Vorstellungsbild der Angeklagten nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung jedoch keine Feststellungen entnehmen. Dieser hätte es vor allem deshalb bedurft, weil A das Messer sofort nach dem Stich wieder aus dem Körper des B gezogen hatte. Zudem habe A weiterhin mit dem Messer in der Hand hinter ihrem Mitschüler B gestanden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der 6. Strafsenat hält mit dieser Entscheidung an der langjährigen Rspr. des BGH fest, der eine Rücktrittsmöglichkeit vom unbeeendeten Versuch auch bei außertatbestandlicher Zielerreichung bejaht. Da zu dieser Thematik jedoch nach wie vor in der Lit. abweichende Ansichten vertreten werden, bleibt der Meinungsstreit dennoch auch weiterhin, vor allem für die Ausbildung, bedeutsam. Es ist daher sinnvoll, sich in der Klausurvorbereitung mit dem Sonderproblem des Rücktritts trotz außertatbestandlicher Zielerreichung auseinanderzusetzen. Eine große Schwierigkeit liegt in Klausuren bereits darin, das Rücktrittsproblem in diesen Konstellationen überhaupt zu erkennen und einzuordnen.³¹ Wie bereits dargestellt, kann die Problematik der

außertatbestandlichen Zielerreichung an verschiedenen Stellen in der Rücktrittsprüfung relevant werden. Sie ist erstmals im Rahmen des fehlgeschlagenen Versuchs anzusprechen. Sofern der Einzelaktstheorie gefolgt wird oder das Erreichen der außertatbestandlichen Zielsetzung der Fallgruppe der Sinnlosigkeit zugeordnet wird, ist bereits ein Fehlschlag des Versuchs anzunehmen. Wird hingegen einer der Ansichten gefolgt, die einen Fehlschlag verneinen, muss das Problem der außertatbestandlichen Zielerreichung in der Abgrenzung zwischen einem beendeten und unbeeendeten Versuch ausführlicher erläutert werden. Dabei sollten zumindest die Hauptargumente der gegenüberstehenden Ansichten genannt werden. Bejaht man hier eine objektive Auslegung des Merkmals „Aufgeben der weiteren Tatausführung“, kann die Problematik zuletzt auch auf Ebene der Freiwilligkeit relevant werden.

Für die Praxis bringt die Entscheidung keine Neuerungen. Für die Gerichte ist damit umso entscheidender, bei der Abgrenzung zwischen beendetem und unbeeendetem Versuch allein darauf abzustellen, ob der Täter nach der letzten Ausführungshandlung glaubt, bereits alles Erforderliche getan zu haben, damit der tatbestandliche Erfolg eintritt. In den seltenen Fällen der außertatbestandlichen Zielerreichung muss ein objektiver Maßstab an das Merkmal des Aufgebens angelegt werden, um eine Rücktrittsmöglichkeit vom unbeeendeten Versuch annehmen zu können.

5. Kritik

Das Ergebnis des Beschlusses erscheint unbefriedigend. Zudem kann die Argumentation des BGH nicht vollständig überzeugen.

Dass die Möglichkeit eines Rücktritts aus Opferschutzgründen möglichst lange bestehen bleiben sollte, ist grundsätzlich nicht zu bestreiten. Mit der Aussicht auf Straffreiheit im Falle eines Rücktritts wird dem Täter ein Anreiz gegeben, von der Vollendung abzuse-

³¹ Rengier (Fn. 12), § 37 Rn. 64.

hen.³² Je stärker dieser Anreiz ist, desto besser wird demnach auch das Opfer geschützt. Doch besonders der hier besprochene Fall zeigt die Schwäche dieses Arguments sehr deutlich auf. In der Regel weiß der Täter nämlich nicht einmal, dass er im Falle eines Rücktritts straffrei bleibt oder stellt solche Überlegungen zum Zeitpunkt der Tatausführung jedenfalls nicht an. Wäre A hier bewusst gewesen, dass sie durch das Absehen von der weiteren Tatausführung strafbefreiend vom versuchten Mord hätte zurücktreten könnte, so wäre es sicherlich nicht in ihrem Interesse gewesen, aufzuhören. Es wäre für sie sogar sinnvoll gewesen, weiter auf B einzustechen, um eine Straffreiheit hinsichtlich des versuchten Mordes auf jeden Fall zu verhindern.³³ Das Argument des Opferschutzes läuft hier also nicht nur ins Leere, sondern wird sogar umgekehrt.

Weiterhin legt der BGH mit der Lehre vom Rücktrittshorizont einen rein subjektiven Maßstab bei der Abgrenzung des beendeten vom unbeendeten Versuch an. Dabei wird allein auf die Sicht des Täters abgestellt, ob er nach der letzten Ausführungshandlung glaubt, bereits alles seinerseits Erforderliche zur Herbeiführung des Taterfolgs getan zu haben. Daher erscheint es wenig überzeugend, das Merkmal des Aufgebens der weiteren Tatausführung ausschließlich objektiv auszulegen und ein rein äußerliches Rücktrittsverhalten zu fordern. Schon im Duden wird das Wort „Aufgeben“ nicht ausschließlich als „Aufhören“ definiert, sondern es wird auch die subjektive Bedeutung „auf etwas verzichten“ angeführt.³⁴ Das Argument, dass an die Begrifflichkeit des Aufgebens keinerlei subjektive Ansprüche gestellt werden dürfen, überzeugt somit schon von der Bedeutung des Wortes her nicht. Berechtigterweise wird daher in der Lit. eingewandt, dass für eine

sachgerechte Beurteilung des Merkmals des Aufgebens der weiteren Tatausführung i.S.d. § 24 auch die inneren Beweggründe des Täters mit einbezogen werden müssen.³⁵ Im Ergebnis sollte es einen Unterschied machen, ob der Täter beispielsweise aus Reue über sein bisheriges Verhalten die weitere Tatausführung aufgibt oder aber allein aus dem Grund, weil er mit dem Resultat seines Handelns bereits zufrieden ist.

Letztlich wird durch diesen Fall verdeutlicht, dass die Grundsätze des Großen Senats hinsichtlich einer außertatbestandlichen Zielerreichung zwar nachvollziehbar sind, aber nicht unerhebliche Schwächen aufweisen. Da in unserem Fall insbesondere das Opferschutzargument nicht überzeugen kann, hätte es einer Abgrenzung von vergangenen Fällen bedurft. Zudem wäre es wünschenswert gewesen, der BGH hätte weitere, auf den konkreten Fall bezogene Ausführungen zur Begründung der Entscheidung vorgenommen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Beweggründe des Täters bei der Prüfung der Aufgabe der weiteren Tatausführung mit einbezogen werden sollten. Sollte der BGH allerdings weiterhin darauf bestehen, das Merkmal des Aufgebens rein objektiv auszulegen, so müsste er die Motive des Täters zumindest auf der Ebene der Freiwilligkeit berücksichtigen. Da die Rechtsfigur des Rücktritts vor allem eine Gesinnungsumkehr des Täters widerspiegelt, stellt sich die Frage, ob ein Täter, der aus seiner Sicht bereits alles erreicht hat, freiwillig mit der weiteren Ausführung aufhört. Oder ist dieser Täter nicht doch eher von dem äußeren Umstand, sein Handlungsziel bereits erreicht zu haben, in seiner Entscheidung festgelegt?

(Samuel Breunig /Alicia Eikam)

³² Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 3), § 24 Rn. 20.

³³ So auch Jäger, NStZ 2022, 349, 352.

³⁴ Dudenredaktion, Suchwort: aufgeben, Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 9. Aufl. 2019.

³⁵ So etwa Puppe, JZ 1993, 358, 361 f.; Roxin, JZ 1993, 894, 897.